

gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck, Zustellungsanschrift in Luxemburg), zum einen wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren COM/PA/02 für den Übergang von der Laufbahngruppe B in die Laufbahngruppe A, mit der die Ergebnisse des Klägers in den Vorauswahltests festgelegt wurden und seine Zulassung zur mündlichen Prüfung dieses Auswahlverfahrens abgelehnt wurde, der späteren bestätigenden Entscheidungen sowie der Liste der erfolgreichen Bewerber dieses Auswahlverfahrens in dem Bereich, in dem der Kläger die Prüfungen abgelegt hat, und allen auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidungen und zum anderen wegen Schadensersatzes hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal sowie des Richters P. Mengozzi und der Richterin Wiszniewska-Białecka — Kanzler: I. Natsinas — am 13. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 59 vom 6.3.2004.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. Juli 2005

in der Rechtssache T-157/04: Joël de Bry gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungszeitraum 2001-2002)

(2005/C 229/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-157/04, Joël de Bry, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Woluwé-Saint-Lambert (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Lozano Palacios und H. Kraemer, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Entscheidung vom 26. Mai 2003 über die Erstellung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 hat das Gericht (Einzelrichter: J. Pirrung) — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 12. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung vom 26. Mai 2003 über die Erstellung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 168 vom 26.6.2004.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 14. Juli 2005

in der Rechtssache T-459/04: Jorge Manuel Pinheiro de Jesus Ferreira gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Ernennung — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Einstufung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe der Laufbahn)

(2005/C 229/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-459/04, Jorge Manuel Pinheiro de Jesus Ferreira, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Vandersanden, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Joris und M. Velardo, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 18. März 2004 über die endgültige Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 3, hat das Gericht (Einzelrichter: S. Papasavvas) — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 14. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 45 vom 19.2.2005.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juni 2005

in der Rechtssache T-188/02: Freiberger Lebensmittel GmbH & Co. Produktions- und Vertriebs KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)

(2005/C 229/34)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-188/02, Freiberger Lebensmittel GmbH & Co. Produktions- und Vertriebs KG mit Sitz in Berlin (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K.-D. Rathke) gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und